

Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen vom 21.12.2020 ¹

Aufgrund einer Delegation im Sinne des § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 14.12.2020 an Stelle des Rates der Stadt Oberhausen die folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- 1) Das Gebäudemanagement, die Grünflächenunterhaltung sowie weitere mit den vorgenannten Zwecken im Zusammenhang stehende oder vergleichbare Dienstleistungen für die Stadt Oberhausen werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- 2) Zu den Aufgaben des Eigenbetriebes gehören insbesondere:
 - a) alle Dienstleistungen im Bereich des Immobilien- und Gebäudemanagements,
 - b) die Unterhaltung und Pflege städtischer Sportflächen,
 - c) die Planung, Unterhaltung und Pflege städtischer Grünflächen,
 - d) die Baumpflege und der Baumschutz,
 - e) das Friedhofswesen,
 - f) Serviceleistungen für die Stadt Oberhausen und Unternehmen mit städtischer Beteiligung, insbesondere im Rahmen der Beschaffung sowie beim Erwerb oder der Veräußerung von Liegenschaften,
 - g) Planung und Realisierung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Stadt Oberhausen als Bauherrin,
 - h) die Vermietung, Anmietung und Verpachtung von Liegenschaften und Räumen,
 - i) die bedarfsgerechte Versorgung aller Organisationseinheiten der Stadt mit städtischen oder angemieteten Räumen oder Grundstücken,
 - j) Bäderwesen, Marina,
 - k) Tiergehege,
 - l) Immobilien- und Mietwesen für Eigenobjekte der OGM GmbH.
- 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- 4) Dem Eigenbetrieb werden zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 hoheitliche Befugnisse übertragen, insbesondere der Erlass von Bescheiden für die Stadt Oberhausen (zum Beispiel Gebühren, Beiträge, Ordnungsverfügungen, Erhebung von Verwaltungskosten)

¹ Sonderamtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 39/2020 vom 21.12.2020, S. 380 – 383. Diese Fassung berücksichtigt die 1. Änderungssatzung vom 24.06.2022 der Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen, Amtsblatt Nr. 13 vom 15.07.2022, Seite 129.

sowie in diesem Zusammenhang die Durchführung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW.

- 5) Der Eigenbetrieb ist ermächtigt, im Rechtsverkehr alle Erklärungen für die Stadt Oberhausen als Eigentümerin von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Namen der Stadt Oberhausen abzugeben sowie das gemeindliche Vorkaufsrecht bzw. ein privatrechtlich vereinbartes Vorkaufsrecht im Namen der Stadt Oberhausen auszuüben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt den Namen: SBO Servicebetriebe Oberhausen.

§ 3

Betriebsleitung

- 1) Die Betriebsleitung besteht aus maximal zwei Mitgliedern. Für den Fall, dass die Betriebsleitung aus zwei Personen besteht, wird ein Mitglied der Betriebsleitung vom Rat der Stadt Oberhausen zur Ersten Betriebsleiterin/zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/Seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmgleichheit. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Dienstanweisung.
- 2) Für die Mitglieder der Betriebsleitung wird jeweils ein/e Abwesenheitsvertreter/in bestellt.
- 3) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach den Regelungen dieser Satzung. Diese Zuständigkeit umfasst alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dazu gehören insbesondere der Personaleinsatz, die Anordnung notwendiger Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Material und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln.
- 4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie hat insbesondere für Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Betriebs im Sinne von § 10 EigVO NRW zu sorgen. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- 5) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und für den Rat der Stadt vor. Vorlagen für den Rat der Stadt sind der/dem Oberbürgermeister/in zur Unterzeichnung vorzulegen. Davon unberührt ist die Berechtigung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, Vorlagen für den Rat der Stadt vorzubereiten. In diesem Fall ist die Betriebsleitung über diese Vorlage zu unterrichten.
- 6) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Rat der Stadt

Der Rat der Stadt Oberhausen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW oder die EigVO NRW vorbehalten sind. Darüber hinaus ist dem Rat der Stadt vorbehalten, operative und strategische Zielsetzungen für den Betrieb festzulegen und deren Einhaltung zu überprüfen.

§ 5 Betriebsausschuss

- 1) Der Betriebsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- 2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates der Stadt nach § 4 dieser Satzung vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Dies sind folgende Angelegenheiten:
 - a) Entlastung der Betriebsleitung,
 - b) Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 - c) Festlegung der allgemeinen Lieferbedingungen,
 - d) Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die in § 13 Abs. 5 und 6 dieser Satzung geregelt sind.
- 3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Abschluss oder Kündigung von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen, wenn die Gegenleistung ohne Nebenkosten für die gesamte Vertragslaufzeit mehr als 100.000,00 Euro (netto) beträgt; für die Berechnung der Gegenleistung ist bei unbefristeten Verträgen das Fünffache des Jahresbetrages anzusetzen,
 - b) Vergabe von Planungs- und Bauaufträgen zur Umsetzung von Investitionen des Wirtschaftsplans, die einen Auftragswert von 200.000,00 Euro (netto) übersteigen,
 - c) die Aufnahme von Krediten, deren Betrag im Einzelfall 200.000,00 Euro überschreitet,
 - d) Abschluss, Aufhebung und Änderung von Lieferungs-, Dienstleistungs- und sonstigen Verträgen, soweit der Wert der Leistung einen Betrag von 200.000,00 Euro (netto) übersteigt und der Rat der Stadt sich nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten hat,
 - e) Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind oder die Einhaltung des Wirtschaftsplans sowie die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung gefährden können,
 - f) Stundung und Niederschlagung von Forderungen über einen längeren Zeitraum als sechs Monate, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigen,
 - g) Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 Euro übersteigen,

- h) Einleitung eines Rechtsstreites, Fortführung eines Rechtsstreites sowie Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 25.000,00 Euro überschritten wird und es sich nicht um einen arbeitsrechtlichen Rechtsstreit handelt.
- 4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt zu entscheiden sind. Er entscheidet gemäß § 5 Abs. 6 EigVO NRW in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Oberbürgermeister/in mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- 5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Oberbürgermeister/in mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 3 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.

§ 6

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- 1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Beschäftigten des Eigenbetriebs einschließlich der Betriebsleitung.
- 2) Die Betriebsleitung hat den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm Auskunft zu erteilen.
- 3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann der/die Oberbürgermeister/in der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Weisungsmöglichkeit gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung obliegen.
- 4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein entsprechender Hinweis nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Oberbürgermeister/in erzielt, so ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Personalangelegenheiten

- 1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- 2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bis zur Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) bei der Betriebsleitung, bei allen übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt diese Befugnis bei dem/der Oberbürgermeister/in, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt. Der Vorschlag der Betriebsleitung ist vor der Entscheidung des

Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss zur Kenntnis zu geben.

- 3) Die Betriebsleitung erstellt für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht.
- 4) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Oberhausen geführt und in der Stellenübersicht des Betriebs nachrichtlich angegeben.

§ 8

Vertretung des Eigenbetriebs

- 1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt Oberhausen durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW oder die EigVO NRW keine anderen Regelungen treffen.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "SBO Servicebetriebe Oberhausen" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- 3) Verpflichtende Erklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 GO NRW sind von dem/der Oberbürgermeister/in oder seiner/ihrer allgemeinen Vertreter/in und einem Mitglied der Betriebsleitung zu unterzeichnen.
- 4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung gemäß dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

- 1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt zwei Millionen Euro, das von der Stadt Oberhausen in Vermögenswerten zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt Oberhausen den Eigenbetrieb nicht von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) gilt entsprechend.

§ 11 Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regelungen der kaufmännischen Buchführung. Sie entspricht den handelsrechtlichen Grundsätzen.

§ 12 Vergaben

Der Eigenbetrieb wendet die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

§ 13 Wirtschaftsplan

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Zur Finanzierung seiner Tätigkeit weist der Wirtschaftsplan einen kostendeckenden Zuschuss der Stadt Oberhausen aus, mit dem auch die Investitionstätigkeit zu decken ist.
- 3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 14 Abs. 2 Buchstabe a) bis d) EigVO NRW genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gelten folgende Maßgaben:

Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe a) EigVO NRW liegt insbesondere vor, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe zu erreichen ist und der Gesamtbetrag der Planansätze der Aufwandspositionen um mehr als 10 % überschritten wird.

Eine erhebliche höhere Zuführung im Sinne von § 14 Abs. 2 Buchstabe b) EigVO NRW liegt vor, wenn die geplante Zuführung im Vermögensplan um mehr als 15 % erhöht werden muss.

- 4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.
- 5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen liegen vor, wenn die Summe der im Ergebnisplan veranschlagten Aufwendungen um mehr als 10 % überschritten wird. Sind sie unabweisbar, so sind der/die Oberbürgermeister/in und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der oder des Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder eines anderen dem Betriebsausschuss angehörenden Ratsmitglieds; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- 6) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10%, jedoch mindestens um mehr als 100.000,00 Euro,

überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit findet die Regelung des § 13 Abs. 5 Satz 4 dieser Satzung Anwendung.

§ 14 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie die Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16 Berichtspflichten

- 1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gemäß § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- 3) Davon unberührt ist die Festlegung von Berichtspflichten zur Überprüfung der Einhaltung der nach § 5 dieser Satzung vom Rat der Stadt festgelegten Zielsetzungen oder anderer weitergehender Berichte an den Betriebsausschuss und den/die Oberbürgermeister/in.

§ 17 Personalvertretung

Für den Eigenbetrieb findet das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) Anwendung. Der Eigenbetrieb wird selbstständige Dienststelle der Stadt Oberhausen gemäß § 1 Abs. 3 LPVG NRW, so dass ein Teilpersonalrat für den Betrieb zu bilden ist. Bis zur Bildung des Teilpersonalrates übernimmt der Personalrat der Stadt Oberhausen die Personalvertretung für den Eigenbetrieb.

§ 18
Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und die Vorgaben der Stadt Oberhausen zur Frauenförderung finden auf den Eigenbetrieb Anwendung; ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19
Inkrafttreten ²

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

² Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Oberhausen für den Eigenbetrieb SBO Servicebetriebe Oberhausen tritt am 16.07.2022 in Kraft.